

zuständig: Fachbereich 30 / Recht und Ausländerwesen

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Hof (Sondernutzungssatzung) vom 6. Dezember 2012; Antrag der FAB-Stadtratsfraktion vom 03.12.2018, Nr. 152

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
20.05.2019	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
27.05.2019	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Mit Antrag vom 03.12.2018 beantragte die FAB-Stadtratsfraktion (Antrag Nr. 152) die Änderung des § 6 der Satzung zur Regelung der Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Hof (Sondernutzungssatzung). Der Antrag hat 2 Ziele: Einerseits die Zulassung von Werbeaufstellern (Kundenstoppeln) in allen Bereichen der Kernstadt, andererseits die Zulassung von Werbetafeln im Altstadtbereich (Kategorie A).

Die bisherige, seit 2012 geltende Regelung, dass Werbeaufsteller im Altstadtbereich und in der Neustadt (Kategorien A und B) nicht zulässig sind, hat sich grundsätzlich bewährt. Diese Bereiche der Kernstadt wurden aufgewertet mit mehr Freisitzen der Gastronomie, Begrünung und durch verschiedene Aktionen. Daher sollen in den Hauptbereichen der Kernstadt auch künftig Werbeaufsteller nicht zugelassen werden. In einzelnen Straßenzügen der westlichen Neustadt kann die Aufstellung jedoch zugelassen werden, indem diese Gebiete künftig nicht mehr in Kategorie B, sondern in Kategorie C geführt werden.

Eine einheitliche Gestaltung von Werbeaufstellern/Kundenstoppeln, wie ebenfalls im Antrag angeregt, kann aus Gründen des Wettbewerbsrechts nicht aufgenommen werden.

Der Ausweitung von Werbeplakaten bzw. -tafeln auf den Altstadtbereich kann nicht zugestimmt werden. Die Altstadt wurde im Rahmen des Lichtkonzepts mit neuen Leuchten ausgestattet. Werbung an diesen Leuchten oder auf Tafeln an den Häusern machen die neu gewonnenen optischen Vorteile zunichte. Auf das Protokoll des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.03.2019, Nr. 662, zur Belebung der Kernstadt wird Bezug genommen.

Neben der Ausweitung der Kategorie C auf Teile der Neustadt, in denen Kundenstopper möglich sind, schlägt die Verwaltung vor, das in § 3 Abs. 6 der Sondernutzungssatzung geregelte Bettelverbot (bisher in Kategorie A und im Bereich Busbahnhof) auf die Bereiche zwischen Ludwigstraße, Klosterstraße und Karolinenstraße sowie Dr.-Wirth-Platz, Realschulgäßchen und Kirchplatz auszuweiten. Die derzeit auftretenden Bettelaktionen, insbesondere in der Ludwigstraße stören den Gesamteindruck erheblich.

Die Satzung soll zum 01.07.2019 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hof beschließt den Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Hof (Sondernutzungssatzung) vom 6. Dezember 2012 nach Maßgabe des anliegenden Entwurfes, Stand: 24.04.2019, einschließlich des Lageplans vom 28.01.2019. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- II. An Fachbereich 32
m. d. B. um Mitzeichnung.
- III. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
zur Vorberatung.
- IV. In die Vollsitzung des Stadtrates
zur Beschlussfassung.
- V. Zurück an Fachbereich 30-R

Hof, 24. April 2019
UNTERNEHMENSBEREICH IV

Pischel
Stadtdirektor

1. Änderungssatzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung
Anlage_1-Kategorieeinteilung-zur-Sondernutzungssatzung